

Ort argumentiert, daß diese Rezension der Kapitellisten Nr. 191-193 erst auf der Wormser Versammlung im August 829 entstanden ist, nachdem eine andere Version der Listen – ohne die beiden genannten Kapitel – bereits im Frühjahr 829 den Missi ausgehändigt worden war. Diejenigen drei Überlieferungsstränge, die diese frühere Fassung bieten (führend repräsentiert durch die Codices Barcelona, Ripoll 40 und Hamburg, Staats- und Universitätsbibl., 141 a in scrinio sowie die 33-Kapitel-Sammlung in München, Staatsbibl., Clm 3853) enthalten allesamt keinerlei Spuren von *capitula* der Nr. 77²³. Wenn wir diese Liste durchweg erst zusammen mit der späteren, der „Wormser“ Fassung von Nr. 191-193 überliefert finden, so dürfen wir wohl annehmen: Die *capitula* der Nr. 77 sind ebenfalls erst in Worms im August 829 „erneuert“ worden.

✧

Vor diesem Hintergrund müssen wir nun noch einmal auf den Textabschnitt blicken, den Boretius als Vorrede zu Nr. 77 gedruckt hat. Es bestehen nach dem Gesagten mindestens vier Möglichkeiten, die fragliche Textpassage quellenkritisch einzuordnen:

- 1) Es könnte sein, daß es sich um eine alte Vorrede noch aus der Zeit Karls des Großen handelt, die mit Billigung des Frankenherrschers selbst als offizieller Prolog vor die eigentliche Kapitelliste gesetzt worden ist. Diese Annahme bereitet allerdings erhebliche Schwierigkeiten: Unter dieser Bedingung wäre nämlich kaum erklärlich, was die Sätze eigentlich bedeuten sollten. Die nachfolgenden *capitula* der Nr. 77 stammen jedenfalls nicht aus dem fränkischen, burgundischen oder römischen Recht; sie haben mit dem Ziel des *iustitias facere*, das in der „Vorrede“ formuliert ist, wenig zu tun; und es bleibt auch unerfindlich, warum Karl und seine Großen gerade diese Kapitel mit eigener Hand hätten bekräftigen sollen.
- 2) Es könnte sein, daß es sich bei dem Text um eine erklärende Zutat eines sehr frühen, allerdings wenig intelligenten Kopisten handelte. Diese frühe Zutat wäre dann in jene Fassung der Nr. 77 hineingelangt, die dem Hof 829 vorlag – und damit zur Grundlage unserer gesamten weiteren Überlieferung wurde. Denn sofern die These einer „Erneuerung“ des Kapitulars durch

23) Vgl. PATZOLD, Benedictus (wie Anm. 22) S. 73-79.